

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 60 84

gesundheit.soziales@lu.ch

www.lu.ch

per E-Mail

kinderjugend@bsv.admin.ch

Luzern, 12. März 2024

Protokoll-Nr.: 258

Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat Ihr Vorgänger die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFV), Stärkung der Kinderrechte Stellung zu nehmen, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, wir zwar den Willen des Bundesrates begrüssen, sich für die Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz einzusetzen. Allerdings bedauern wir, dass der Vernehmlassungsentwurf die Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes von 2021 an die Schweiz¹ nur teilweise berücksichtigt. Zudem entfernt sich das vorgeschlagene Modell von der Hauptforderung der [Motion 19.3633 Ombudsstelle für Kinderrechte](#) und dem Auftrag an den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für eine Ombudsstelle für Kinderrechte auszuarbeiten, die von der Verwaltung unabhängig ist und allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren aus der ganzen Schweiz sowie ihnen nahestehenden Personen niederschwellig zugänglich sein

¹ 2021 wiederholte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes seine früheren Empfehlungen an die Schweiz und regte sie insbesondere dazu an: a) unverzüglich eine Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen, die den Fortschritt bei der Umsetzung der Kinderrechte auf Bundes- und Kantonsebene gemäss Konvention regelmässig überwacht und evaluiert und Beschwerden von Kindern in kindgerechter Art und Weise entgegennimmt, untersucht und in der Sache ermittelt; b) sicherzustellen, dass unabhängige Institutionen zur Überwachung der Menschenrechte über angemessene personelle, technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung und das Monitoring der Einhaltung der Konvention verfügen; c) sicherzustellen, dass die Grundsätze betreffend den Status nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vollumfänglich eingehalten werden (Pariser Prinzipien).

muss, um Kinder über ihre Rechte zu informieren und zu beraten und so für das Kind den Zugang zur Justiz sicherzustellen

In der Folge nehmen wir zu einzelnen Änderungen gerne wie folgt Stellung:

Kommentar zu einzelnen Änderungen

Art. 3 Abs. 2 Best. f

Wir begrüssen die Stärkung der Rolle des Bundes für die fachliche Weiterentwicklung sowie der Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte. Damit wird eine gleichmässiger Entwicklung der Kinderrechtsumsetzung in der Schweiz unterstützt und die Chancengerechtigkeit für alle Kinder – unabhängig ihres Wohnortes – gestärkt.

Art. 3 Abs. 3

Wir erachten es als nicht zielführend, dass der Aufbau von kantonalen oder interkantonalen Kinderrechtsinstitutionen durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gefördert werden soll. Unserer Ansicht nach wären von der Verwaltung unabhängige dezentralisierte, sprachregionale Stellen, die direkt einer nationalen Kinderrechtsinstitution unterstellt sind, eine geeignetere Lösung. Es muss vermieden werden, dass in der Schweiz ein Flickenteppich geschaffen wird, in dem jede kantonale Struktur ihre eigene Organisation und ihr eigenes Pflichtenheft hat. Da der Entwurf keine verbindlichen Vorgaben für diese (inter)kantonalen Kinderrechtsinstitutionen enthält, besteht ein hohes Risiko, dass unterschiedliche oder keine Angebote in den einzelnen Kantonen bzw. Regionen geschaffen werden. Dies würde aber den Grundsätzen der Gleichbehandlung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz und den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses von 2021 widersprechen.

Es erscheint uns zudem unrealistisch, dass alle Kinderrechtsinstitutionen ihr Angebot in der geforderten Qualität und Aktualität zur Verfügung stellen könnten, da die Zahl der zu bearbeitenden Fälle in einzelnen Kantone z.T. sehr gering wäre. (Sprach-)Regionale Lösungen erreichen daher eine höhere Professionalität/Effizienz aufgrund höherem Leistungsumfang.

Abschnitt 9 Kinderrechtsinstitution – Art. 44a

Wir begrüssen es, dass das Thema Kinderrechte stärker auf Bundesebene verankert werden soll. Das ideale Mandat einer unabhängigen Kinderrechtsinstitution sollte gemäss einer vom BSV in Auftrag gegebenen Studie² sieben Aufgabenbereiche umfassen: 1) Gesetzgebung und Politik; 2) «quasi-rechtliche» und vermittelnde Aufgaben; 3) Monitoring der staatlichen Compliance; 4) Berichterstattung über die Situation der Kinder und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention; 5) Aufklärung, Förderung und Sensibilisierung im Bereich der Kinderrechte; 6) Förderung der Partizipation der Kinder sowie 7) Vernetzung.

Demgegenüber soll gemäss dem Entwurf des Bundesrates eine geeignete Institution mit den folgenden Aufgaben beauftragt werden: a) die Erarbeitung und die Bereitstellung von Fachwissen; b) Analysen der Umsetzung der Kinderrechte in der Schweiz; c) die Beratung von Behörden; d) die Vernetzung der Akteure im Bereich der Kinderrechte.

Die im bundesrätlichen Entwurf genannten Aufgabenbereiche zur Stärkung der Kinderrechte in der Schweiz weichen somit vom idealen Modell einer unabhängigen Kinderrechtsinstitution ab. Insbesondere fehlen zentrale Bereiche – oder sind eingeschränkter vorgesehen – im

² Ruggiero, Roberta; Lätsch, David; Krüger, Paula; Nehme, Simon; Mitrovic, Tanja; Quehenberger, Julia (2023). [Unabhängige Kinderrechtsinstitution in der Schweiz: aktueller Stand und Handlungsbedarf](#). Studie im Auftrag des BSV. Beiträge zur sozialen Sicherheit. Forschungsbericht 02/2023 (S. VII).

Vergleich zur Motion 19.3633 (Bsp. Beratung und Information von Kindern, Sicherstellung des Zugangs zur Justiz).

Wir fordern den Bundesrat daher auf, seinen Entwurf bezüglich unabhängiger Kinderrechtsinstitution zu überarbeiten und dabei folgende Aspekte stärker zu berücksichtigen:

- Schaffung einer vom Bund finanzierten und von der Verwaltung unabhängigen, nationalen Kinderrechtsinstitution, mit mindestens je einer dezentralisierten Stelle pro Sprachregion, welche Anfragen von Kindern und Jugendlichen in den verschiedenen Landessprachen bearbeiten³.
- Insbesondere müssen die Aufgaben und Kompetenzen in den Bereichen Information, Beratung und Mediation von Kindern und Jugendlichen in Kinderrechtsfragen besser geklärt werden. Die Frage, ob die künftige Institution Einzelfall-Beschwerden von Kindern und Jugendlichen behandeln darf, muss unseres Erachtens vertiefter analysiert werden, dies unter Berücksichtigung der Besonderheiten des schweizerischen Rechtsrahmens. Konkret ist zu klären, ob die unabhängige Kinderrechtsinstitution in Bereichen, in denen das Bundes- oder das kantonale Recht bereits Möglichkeiten zur Beschwerde gegen Behördenentscheide vorsieht, befugt ist, individuelle Beschwerden zu behandeln. Die unabhängige Kinderrechtsinstitution sollte in solchen Fällen vielmehr darin bestehen, Kinder und Jugendliche zu orientieren und zu begleiten, damit sie die Verfahren verstehen und sich bei Bedarf von spezialisierten Fachpersonen (Kinderanwältinnen und -anwälten) rechtlich vertreten lassen können.
- Die Schnittstellen zu den Aufgabengebieten des BSV im Bereich Kinderrechte, der nationalen Menschenrechtsinstitution (NMRI) und der Konferenz der Kinder- und Jugendpolitik sind zu definieren.
- Eine unabhängige Kinderrechtsinstitution hat die Pädagogischen Hochschulen und die Schulen als Akteure und Partner wahrzunehmen und einzubeziehen.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michaela Tschuor
Regierungsrätin

³ Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, Grundlagenpapier zur Schaffung einer nationalen Ombudsstelle Kinderrechte in der Schweiz (2020).